

40 Gs 1877/22
Staatsanwaltschaft
Itzehoe
315 Js 4462/22



Amtsgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Maren Thomassek,

geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft: [REDACTED] 25724 Schmedeswurth

Nis Thomassek,

geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft [REDACTED] 25724 Schmedeswurth

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

hat das Amtsgericht Itzehoe durch die Richterin am Amtsgericht K [REDACTED] am 24. August 2022 beschlossen:

Die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände wird angeordnet:

Felder 1 und 2 (vgl. Anlage Flurkarte, Straßenkarte, Luftbildkarte) sowie alle weiteren mit Cannabis bepflanzten zu den Objekten Ostermenghusen 1 und 1 a (Betriebsstätte Gewerbe Dithmarschenhanf) gehörenden Felder

Gründe:

Zur Begründung wird auf den Durchsuchungsbeschluss vom 02.06.2022 (40 Gs 1233/22) Bezug genommen.

[REDACTED]
K
Richterin am Amtsgericht

~~Ag. Amtsgericht~~
Amtsgericht Itzehoe

Geschäftsnummer:

315 Js 4462/22

40 Gs 1233 122

35

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

- I. Maren Thomassek [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] 25724 Schmedeswurth¹

- II. Nis Thomassek²,
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] 25724 Schmedeswurth

Vorwurf: gemeinschaftliches unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 25 Abs. 2 StGB).

wird gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohnungen, der Wirtschafts- und Nebengebäude, der Grundstücke der Beschuldigten sowie ihrer Personen und der ihnen gehörenden Sachen angeordnet.

Aufgrund der Ermittlungen ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, nämlich von Cannabispflanzen und cannabishaltigen Zubereitungen (Hanftee, Cannabisöle pp.), die auf dem Grundstück sowie den dazu gehörigen Gebäuden zum Trocknen oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten im Besitz von Buchführungsunterlagen, verkaufsbezogenen Unterlagen sowie elektronischen Geräten sind, aus denen sich die Art und der Umfang des gewinnbringenden Absatzes von THC-haltigen Cannabisprodukten an Endabnehmer ergibt.

Es wird gemäß §§ 94, 98 StPO sowie gemäß §§ 111b, 111c, 111j StPO in Verbindung mit § 33 Satz 1 BtMG die Beschlagnahme der in den zu durchsuchenden Objekten befindlichen Cannabispflanzen angeordnet, da diese zum einen für die weiteren Ermittlungen von Bedeutung sein können und zum anderen der Einziehung nach § 33 Satz 1 BtMG unterliegen.

Ferner wird gemäß § 110 Abs. 3 StPO die Durchsicht der aufgefundenen Papiere sowie elektronischer Speichermedien bei den Beschuldigten einschließlich der hiervon räumlich getrennten Speichermedien angeordnet.

¹ Bl. 20 d. A.

² Bl. 21 d. A.

Gründe:

Die Beschuldigten sind verdächtig,

in Schmedeswuth und andernorts
mindestens seit Juni 2020

in einer noch zu bestimmenden Anzahl von Tathandlungen

gemeinschaftlich mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel ge-
trieben zu haben.

Verbrechen, strafbar nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 25 Abs. 2 StGB.

I. Der Beschuldigte Nis Thomassek meldete am 6. Februar 2020 das Gewerbe Dithmarschenhanf an, dessen Geschäftszweck das Verarbeiten, Verpacken und der Verkauf von Nutzhanfprodukten ist. Bei der Neugründung wurde das Grundstück Ostermehghusen 1a in 25734 Schmedeswuth als Betriebsstätte angegeben. Mit Datum vom 15.06.20 wurde als Zweigniederlassung die Anschrift Alter Kirchweg 31 in 25709 Marne angemeldet.³

II. Die Beschuldigte Maren Thomassek ist seit 2015 die Betreiberin und Inhaberin des beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter der Nr. 019511030032 registrierten 9,3 ha großen landwirtschaftlichen Betriebes in Ostermehghusen 1a in 25734 Schmedeswuth.⁴

Anlässlich einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle der Betriebsstätte des Beschuldigten Nis Thomassek am 10.06.2020 stellte der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen fest, dass der Beschuldigte frisch gemähte und offenbar von der Beschuldigten Maren Thomassek angebaute Hanfpflanzen trocknet und anschließend in verschiedenen Arbeitsschritten zu konsumfähigen Hanfprodukten weiterverarbeitet. Die auf diese Weise vom Beschuldigten Nis Thomassek hergestellte Produktpalette umfasste u. a. Hanfsamen, Hanftee aus Blatt und Blütenmaterial, die sodann über den Internetauftritt „Dithmarschenhanf.de“ Endverbrauchern angeboten wurden⁵. Auf der Homepage „Dithmarschenhanf.de“ des Beschuldigten Nis Thomassek werden 8 Verkaufsstellen in Schleswig-Holstein für Nutzhanfprodukte genannt, über welche augenscheinlich die Erzeugnisse des Beschuldigten erworben werden können.

Bei der Lebensmittelkontrolle durch die Verbraucherschutzbehörde am 10.06.20 wurde eine Probe des hergestellten Hanftees⁶ entnommen und untersucht⁷. Es wurde festgestellt, dass der für den Endverbraucher hergestellte Hanftee den betäubungsmittelrechtlichen relevanten Wirkstoff THC in einer Konzentration von nicht mehr als 0,2% enthält.⁸

³ Bl. 24, 25, 27, 28 d. A.

⁴ Bl. 22 d. A., Anbaufläche s. Flurstück 21/1, Bl. 30 d. A.

⁵ Bl. 7, 8 d. A.

⁶ Bl. 10 d. A.

⁷ Bl. 12 - 15

⁸ Bl. 15 d. A.

37

Seite 3

Aufgrund der amtlichen Feststellungen der Verbraucherschutzbehörde und des eigenen Internetauftritts sind die Beschuldigten des gemeinschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge anfangsverdächtig.

Es handelt sich bei den 2020 bereits angebauten und geernteten Cannabispflanzen um Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 BtMG. Betäubungsmittel im Sinne des BtMG sind die in den Anlagen I bis III zum BtMG aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Dabei wird die Betäubungsmittelleigenschaft eines Stoffes allein durch seine Aufnahme in die Positivliste der Anlagen I bis III begründet, ohne dass es zusätzlich einer konkreten Berausungsqualität oder Konsumfähigkeit bedarf (BGH, 6 StR 240/20, OLG Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010 – 1 Ss 13/10 –, Juris). Nach Anlage I zum BtMG ist Cannabis ein Betäubungsmittel.

Davon ausgenommen sind die unter den in der Anlage I unter den Buchstaben a), b) und d) aufgeführten Sachverhalte. Bei den am 10.06.2020 von der Verbraucherschutzbehörde festgestellten Sachverhalt liegt keine der dieser Ausnahmen vor, die eine Strafbarkeit ausschließen.⁹

Der Ausnahmetatbestand nach Buchstabe a) greift schon deshalb nicht ein, weil die Beschuldigte Maren Thomassek die Cannabisamen mit dem (End-)ziel des gewinnbringenden Weiterverkaufs ausgebracht hat. Ein solcher Umgang mit Betäubungsmitteln stellt jedoch bereits Handeltreiben in der Stufe des Anbaus dar, so dass sich vorliegend die Frage eines erlaubten Anbaus nach § 1 Abs. 4 Alterssicherungsgesetz für Landwirte (s. Buchstabe d) nicht stellt.

Aus diesem Grund greift auch die Ausnahmeregelung nach Buchstabe b), 1. Variante nicht, und zwar unbeschadet der Frage, ob das von den Beschuldigten eingesetzte Saatgut aus den nach europäischem Recht privilegierten Sorten stammt. Ferner können die Beschuldigten sich nicht auf den Ausnahmetatbestand nach Buchstabe b) 2. Variante berufen, wonach der Umgang mit Cannabis erlaubt ist, sofern ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Zwar hat der Bundesgerichtshof entgegen der bisher herrschenden Rechtsprechung inzwischen entschieden (BGH, Urteil vom 24.03.2021 - 6 StR 240/20), dass die Veräußerung von Hanftee an nicht gewerbliche Endabnehmer, sprich Konsumenten, zulässig sein kann. Gleichzeitig hat das Gericht jedoch klargestellt, dass auch Hanftee mit einem Wirkstoffgehalt von nicht mehr als 0,2 % ein Betäubungsmittel ist und die Herstellung und der Vertrieb solcher Produkte nur dann erlaubt sein kann, wenn ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, weil Käufer die von den Beschuldigten zu Verkaufszwecken hergestellten Hanfprodukte in beliebigen Mengen erwerben und beispielsweise in Backwaren konzentrieren können, deren Verzehr einen Rausch (dann) herbeiführen kann¹⁰.

⁹ die Ausnahmetatbestände nach Buchstaben c) und e) sind aufgrund des verfolgten gewerblichen Zwecks des Anbaus offenkundig nicht einschlägig

¹⁰ vgl. LG Braunschweig, 4 KLS 804 Js 26499/18, s. Internetauftritt

38

Seite 4

Die Ausnahme nach Buchstabe d) ist ebenfalls nicht einschlägig, weil ausschließlich der Anbau von Nutzhanf diesem Ausnahmetatbestand unterfällt (OLG Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010 – 1 Ss 13/10 –, Juris). Der Ausnahmetatbestand erfasst allein den Anbau von Betäubungsmitteln, nicht aber die nachfolgende Bearbeitung oder Verwertung. Auf die Frage, ob es sich um Nutzhanf entsprechend des gemeinsamen Sortenkatalogs handelte, kommt es dabei nicht an. Die in Anlage I Position Cannabis (Marihuana) Buchst. d) für den Nutzhanf geregelte Ausnahme von der Geltung des BtMG ist stärker begrenzt als es zunächst den Anschein hat; sie beschränkt sich ausschließlich auf den Anbau (Weber, BtMG, 5. Auflage, 2017; § 24a, Rdnr. 30). Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Systematik des Gesetzes, insbesondere aus Buchst. b), wo wiederum der Anbau von der dort geregelten Ausnahme ausgeschlossen ist. Schließlich sprechen auch Sinn und Zweck der Regelung dafür: Ziel der Ausnahme ist es, das Potential der alten Nutzpflanze Hanf zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung zu erschließen und sie in den entsprechenden gewerblichen Kreislauf zubringen, nicht aber den Zugang für mögliche Drogenkonsumenten zu erleichtern (Weber, §24a, Rdnr. 31). Daher erfasst die Ausnahme nach Buchstabe d) ausschließlich den eigentlichen Anbau, nicht aber den folgenden Umgang mit dem Pflanzenmaterial. Dies gilt auch dann, wenn der eigentliche Anbau zulässig war (Weber, § 24a, Rdnr. 33). Durch die Ernte und das anschließende Aufhängen zum Trocknen liegt ein Herstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG und damit auch im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG vor. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG ist Herstellen das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln. Gewinnen ist die Entnahme von Stoffen aus ihrer natürlichen oder künstlich angelegten Umgebung, wozu auch das Ernten von Pflanzen gehört (Weber, BtMG, 5. Auflage, 2017, § 2, Rdnr. 55). Die Ernte von Cannabisblättern und Fruchtständen, wie auch das Abschneiden von Hanfblättern stellt Gewinnen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG und damit eine Form der Herstellung dar (Körner/Patzak/Volkmer, BtMG; 9. Auflage, 2019 (im Folgenden: KPV), § 2, Rdnr. 56). Mit der Ernte ist das Stadium des Anbaus beendet, so dass die Ausnahme des Buchstaben d) für die bereits geernteten und zum Trocknen auf dem Stallboden gelagerten Pflanzenteile – unabhängig davon, ob sie hinsichtlich des Anbaus überhaupt vorlag – nicht mehr greift.

Es besteht nach bisherigen Erkenntnissen der naheliegende Verdacht, dass eine Durchsuchung bei den Beschuldigten und der von ihnen genutzten Räume zur Auffindung der oben benannten Beweismittel führen wird und deshalb eine geeignete und erforderliche Strafverfolgungsmaßnahme ist.

Diese Anordnung steht nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache angesichts des Grades des Tatverdachtes und des Umfangs des gegen die Beschuldigten erhobenen Tatvorwurfs und der zu erwartenden Beweisergebnisse.

Von einer vorherigen Anhörung der Beschuldigten wurde gemäß § 33 Abs. 4 StPO abgesehen.

Itzehoe, 2.6.22



Beglaubigt



ch-vermitt